



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Entwicklungen beim Abitur

1. Wie viele Schüler*innen mussten die Prüfung 2023 abbrechen, weil mit dem Halbjahreszeugnis für das vierte Halbjahr der Q-Phase insgesamt mehr als sieben „Unterkurse“ vorlagen und wie haben sich diese Zahlen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort:

Diese Daten sind kein Erhebungsmerkmal der Amtlichen Schulstatistik.

2. Wie viele Schüler*innen mussten daraufhin ein Jahr zurücktreten und wie viele die Schule verlassen und wie haben sich diese Zahlen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1).

3. Wie viele Schüler*innen sind 2023 zu den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen angetreten und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort:

Im Jahr 2023 sind 11.528 Schülerinnen und Schüler zur schriftlichen Abiturprüfung angetreten. Im Jahr 2022 waren es 11.690, im Jahr 2021 11.869, im Jahr 2020 12.544 und im Jahr 2019 13.355 Schülerinnen und Schüler. Die Zahl der Prüflinge in den mündlichen Abiturprüfungen wird nicht gesondert erfasst.

4. Wie viele Schüler*innen haben bei den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen die erforderlichen 100 Punkte verfehlt und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1).

5. Wie viele Schüler*innen sind a) 2023 wegen unentschuldigtem Versäumen von Prüfungsteilen oder b) wegen Täuschungsversuchen durchgefallen und wie haben sich diese Zahlen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1).

6. Wie werden Schüler*innen, die nicht bestanden haben, in den Statistiken berücksichtigt?

Antwort:

Die Schulen übermitteln dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die Anzahl der nicht bestandenen Abiturprüfungen im Rahmen der Meldung der Abiturprüfungsergebnisse.

Dabei werden die Prüflinge erfasst, die gemäß § 30 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) die Voraussetzungen der §§ 31 bis 33 oder die Voraussetzungen der §§ 38 und 44 der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO) nicht erfüllen. Zudem werden Schülerinnen

und Schüler einbezogen, die nach § 21 Absatz 2 OAPVO zum Ende der Unterrichtszeit die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß §§ 31 bis 33 OAPVO nicht erfüllen und für die die Abiturprüfung dadurch als nicht bestanden gilt. Nicht erfasst werden dagegen Schülerinnen und Schüler, die nach § 15 Absatz 3 OAPVO oder § 38 Absatz 4 BS-PrüVO um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.

7. Gab es aus Sicht der Landesregierung ein Problem durch „sprachlastige“ Mathematikprüfungen?

Antwort:

Nein.

8. Welche Überlegungen gibt es bei der Landesregierung zu einer Neugestaltung der Abiturprüfungen?

Antwort:

Die Gestaltung der Abiturprüfungen basiert auf einem ländergemeinsamen Vorgehen. Die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenvorgaben sind in der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung festgehalten (Fassung vom 16.03.2023). Im Rahmen des ländergemeinsamen Abituraufgabenpools werden die Aufgaben aller Fächer laufend weiterentwickelt. Überlegungen grundsätzlicher Art zu einer Neugestaltung der Abiturprüfungen sind im Kontext gemeinsamer Beschlüsse auf Ebene der Kultusministerkonferenz zu sehen. Zudem wurde die OAPVO des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2020 überarbeitet. Der Abiturprüfungsjahrgang 2024 wird der erste nach der neuen Fassung der OAPVO sein, sodass eine Entwicklung infolge dieser Überarbeitung abzuwarten ist.